Der nachstehende Text umfasst die Satzung vom 26.10.2021 (gültig ab 01.01.2022) mit 1. Änderung vom 14.11.2023 (betrifft § 4 Abs. 1, gültig ab 01.01.2024)

Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Genderkingen

vom 25.10.2021

Die Gemeinde Genderkingen erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nachstehende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhof und Leichenhaus) und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Gemeinde Genderkingen Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Die Gemeinde erhebt
a) Grabgebühren (§ 5)
b) Leichenhausgebühren (§ 6) und
c) Bestattungsgebühren (§§ 7 – 10).

(3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 15 BestV),
b) wer den Auftrag an die Gemeinde oder an das von der Gemeinde beauftragte Institut erteilt hat,
c) wer die Kosten veranlasst hat,
d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.
Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht
a) bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Entstehen der erworbenen Berechtigung,
b) bei den übrigen Gebühren mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlung

(1) Über die Gebühren ergeht ein Bescheid der Gemeinde.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 5 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren für Erdgräber betragen für ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 20 Jahren (erstmaliger Erwerb einschließlich vorhandener Fundamente oder Verlängerung) für ein
a) Einzelgrab **300,00 €**
b) Familiengrab **500,00 €**

(2) Die Gebühren für Urnen-Erdgräber für 4 Urnen betragen auf die Dauer von 20 Jahren **500,00 €**

(3) Die Gebühren für ein Urnen-Stelengrab für 2 Urnen betragen:

a) für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechtes einschließlich Frontverschlussplatte aus Marmor **500,00 €**

zuzüglich

b) für eine Ruhefrist von 20 Jahren **250,00 €**

(4) Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder eine weitere Urne beigesetzt, deren Ruhefrist gemäß Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Genderkingen die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist - aufgerundet auf volle Jahre - eine anteilmäßige Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt ab dem Tage der weiteren Belegung für jedes Jahr bei allen Grabarten (Abs. 1 bis 3) 1/20 der jeweiligen Grabstättengebühr. Der Gebührenschuldner kann in diesem Fall auch die Gebühr für eine volle Ruhefrist entrichten.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist aller Bestatteten kann das Grabnutzungsrecht um die jeweils volle Ruhefrist (§ 21 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen) oder in Schritten von fünf Jahren verlängert werden. Die Gebühr berechnet sich gemäß der Absätze 1 bis 4.

§ 6 Gebühren für die Benützung des Leichenhauses

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und der Friedhofseinrichtungen beträgt pro angefangenem Benutzungstag **25,00 €**.

§ 7 Grabherstellung

(1) Die Gebühr beträgt für Ausheben eines

a) Grabes normaler Tiefe (1,80 m)	**264,00 €**
b) Aufpreis für Tieferlegung	**93,00 €**
c) Urnen-Erdgrabes	**58,00 €**

(2) Für das Abfahren des Aushubes vom Grab wird eine Gebühr von **42,00 €** erhoben.

§ 8 Grabschließung

Die Gebühr beträgt für Schließen eines

a) Grabes	**74,00 €**
b) Urnen-Erdgrabes	**30,00 €**
c) Urnennische öffnen und schließen	**40,00 €**

Die Gebühr fällt nicht an, wenn die Arbeiten durch Angehörige eines Vereins oder durch Nachbarn verrichtet werden.

§ 9 Leichenträger

(1) Für die Vorbereitung und das Mitwirken bei der Beerdigung, Beförderung des Sarges bzw. der Urne vom Leichenhaus zum Grab sowie eigentliche Beisetzung beträgt die Gebühr

a) mit 4 Trägern	**192,00 €**
b) Urnenbeisetzung mit 2 Trägern	**96,00 €**
c) Urnenbeisetzung mit 1 Träger	**48,00 €**
d) Einsenken einer Totgeburt einschl. Grabherstellung und Grabschließung	**84,00 €**
e) Betreuung der Bestattung / Trauerfeier	**28,00 €**

(2) Für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Beerdigung, wenn der Trägerdienst durch Angehörige oder Vereine übernommen wird, beträgt die Gebühr abweichend von

Abs. 1 Buchstabe a)	**96,00 €**
Abs. 1 Buchstabe e)	**28,00 €**

§ 10 Ausgrabung und Wiederbestattung

(1) Für die Öffnung und Schließung eines Grabes werden jeweils die Gebühren nach §§ 7 und 8 erhoben.
(2) Gebühren für das Ausheben

a) der Leichen während der Ruhefrist

- von Verstorbenen bis 10 Jahre	**160,00 €**
- von Verstorbenen über 10 Jahre	**320,00 €**

b) der Gebeine nach der Ruhefrist

- von Verstorbenen bis 10 Jahre	**80,00 €**
- von Verstorbenen über 10 Jahre	**160,00 €**

c) einer Urne aus einem Erdgrab **14,00 €**

§ 11 Sonstige Gebühren

(1) Für Regiestunden fällt eine Gebühr in Höhe von **38,00 €** pro Stunde an. Hierunter fallen insbesondere die Entfernung von Altfundamenten und Wurzeln sowie der Aushub bei Sargübergrößen.
(2) Für die Annahme eines Sarges / einer Urne eines Fremdbestatters fällt eine Gebühr in Höhe von 40,00 € an.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 31. Mai 2021 außer Kraft.

Genderkingen, den 26.10.2021
Gemeinde Genderkingen

Leonhard Schwab
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 08.11.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus Genderkingen niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08.11.2021 angeheftet und am 07.12.2021 wieder entfernt.

Genderkingen, den 08.12.2021
Gemeinde Genderkingen

Leonhard Schwab
Erster Bürgermeister